

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 17/13 B

L 10 VE 39/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 VG 8/05 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das vor-
genannte Urteil des Landessozialgerichts Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.2.2013 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Beschädigtenversorgung nach § 1 Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts und das Vorliegen von Verfahrensmängeln. Zugleich beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH).
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG kann die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (*vgl/ § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Das ist hier nicht hinreichend erfolgt.
- 4 Soweit es den vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG betrifft, ist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eine genaue Angabe der Tatsachen erforderlich, die den Mangel ergeben sollen (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Diese Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend beachtet. Er greift ausschließlich die Beweiswürdigung des LSG an. Damit macht er Verletzungen des § 128 Abs 1 S 1 SGG geltend, die nicht zur Revisionszulassung führen können.
- 6 Auf Verletzungen materiellen Rechts, die der Kläger in seiner Beschwerdebegründung anspricht, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde - für sich genommen - ebenfalls nicht gestützt werden. Es ist nicht zulässiger Gegenstand einer derartigen Beschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).



- 7 Da seine Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg hat, kann der Kläger gemäß § 73a SGG iVm § 114 ZPO auch keine PKH beanspruchen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)